

23.  
April  
2001

---

# *Reglement*

## *für das Bürgerliche Jugendwohnheim*

### *Schosshalde<sup>1)</sup>*

*Der Grosse Burgerrat,*

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

#### I. DAS BURGERLICHE JUGENDWOHNHEIM SCHOSSHALDE UND SEINE AUFGABEN

##### *Art. 1*

Stellung Das Bürgerliche Jugendwohnheim Schosshalde<sup>1)</sup>, in der Folge BJW genannt, ist eine Einrichtung der Burgergemeinde Bern.

##### *Art. 2*

Aufgaben <sup>1</sup> Das BJW ist ein Heim zur Förderung und Betreuung von bürgerlichen und nicht bürgerlichen Kindern und Jugendlichen auf christlicher Grundlage.  
<sup>2</sup> Es setzt sich dafür ein, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, sich selbst zu finden, sich zu schützen, erwachsen zu werden und sich in unsere Gesellschaft zu integrieren.

#### II. ORGANISATION

##### A. Kommission<sup>1)</sup>

##### *Art. 3*

Zusammensetzung Die Kommission<sup>1)</sup> besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie weiteren fünf Mitgliedern.

##### *Art. 4*

Amtsdauer Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

##### *Art. 5*

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen <sup>1</sup> Die Kommission<sup>1)</sup> ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.  
<sup>2</sup> Der bzw. die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

*Art. 6*

Präsidualverfügungen

In Geschäften von geringer Bedeutung oder in dringenden Fällen kann der Präsident bzw. die Präsidentin die erforderlichen Verfügungen treffen. Diese sind an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.<sup>1)</sup>

*Art. 7*

Anordnung der Sitzungen

Die Kommission<sup>1)</sup> versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jeden Monat, ferner wenn ihre Einberufung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin erfolgt oder von einem Mitglied verlangt wird.

*Art. 8*

Zuständigkeit

<sup>1)</sup> Die Kommission<sup>1)</sup> des BJW hat die Oberleitung und damit die Aufsicht über die Erfüllung des Heimauftrages und die in Art. 2 umschriebenen Ziele.

<sup>2)</sup> Sie unterstützt die Heimleitung bei der Führung des Heimbetriebes und ist gegenüber der Burgergemeinde für den Heimbetrieb verantwortlich.

<sup>3)</sup> Sie genehmigt das Heimkonzept und regelt mit einem Funktionendiagramm die Kompetenzabgrenzung zur Heimleitung.

<sup>4)</sup> Sie stellt sicher, dass dem Heimbetrieb die notwendige Infrastruktur und die dazu nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Sie verabschiedet das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des Kleinen Burgerrates und bewirtschaftet das Vermögen des BJW.

<sup>5)</sup> Sie bestellt die notwendigen internen Ausschüsse und bestimmt deren Aufträge.

<sup>6)</sup> Sie legt den internen Beschwerdeweg für zugewiesene Kinder und Jugendliche, deren Angehörige, die zuweisenden Stellen und das Personal fest.

*Art. 9*

Sekretariat

Der Sekretär bzw. die Sekretärin besorgt das Sekretariat der Kommission<sup>1)</sup> und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

## B. Heimleitung

*Art. 10*

<sup>1)</sup> Die Heimleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb und die Verwaltung.

<sup>2)</sup> Sie führt das Heim in pädagogischer, personeller und betriebswirtschaftlicher Hinsicht gemäss der mit der Kommission<sup>1)</sup> vereinbarten Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung (Funktionendiagramm und Stellenbeschreibung).

<sup>3)</sup> Sie ist gegenüber der Kommission<sup>1)</sup> für die Umsetzung des Heimkonzeptes verantwortlich.

<sup>4)</sup> Sie unterbreitet der Kommission<sup>1)</sup> Vorschläge für eine zeitgemässe Weiterentwicklung des in Art. 2 umschriebenen Heimauftrages.

<sup>5)</sup> Sie kann Aufgaben im Bereich ihrer Verantwortlichkeit delegieren.

<sup>6</sup> Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen der Kommission<sup>1)</sup> mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil.

### III. KINDER UND JUGENDLICHE

#### *Art. 11*

- Aufnahme <sup>1</sup> Das Gesuch um Aufnahme ins BJW erfolgt durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder durch eine zuständige Amtsstelle wie z.B. Kantonales Jugendamt, Jugendgericht, Sozial- oder Vormundschaftsbehörde.<sup>1)</sup>
- <sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt nach einer gründlichen Abklärung.<sup>1)</sup>

#### *Art. 12*

- Kosten <sup>1</sup> Die zuweisenden Stellen sorgen dafür, dass die Aufenthaltskosten nach burgerlicher oder kantonaler Weisung übernommen werden.
- <sup>2</sup> Bei privaten Gesuchstellern ist, sofern das Kostgeld nicht für ein Quartal im Voraus bezahlt werden kann, von der zuständigen Sozialhilfebehörde eine subsidiäre Kostengutsprache beizubringen.<sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Sämtliche Nebenkosten werden den zuweisenden Stellen quartalsweise gesondert in Rechnung gestellt.

#### *Art. 13*

- Betreuungsangebot Das BJW übernimmt die Verantwortung für eine zeitgemässe Betreuung.<sup>1)</sup>

#### *Art. 14*

- Austritt Der ordentliche Austritt erfolgt in der Regel unter Einhalten einer bei der Aufnahme vereinbarten Kündigungsfrist.

#### *Art. 15*

- Ausschluss Kinder und Jugendliche, welche in grossem Ausmass gegen Heimregeln verstossen, können von der Heimleitung auch ohne Einhalten der ordentlichen Kündigungsfrist vom BJW weggewiesen werden.

### IV. DAS VERMÖGEN UND SEINE VERWENDUNG

#### *Art. 16*

- Zusammensetzung <sup>1</sup> Das Vermögen des BJW ist zweckgebunden und setzt sich zusammen aus
- a) dem Finanz- und Verwaltungsvermögen und
  - b) dem Fondsvermögen.
- <sup>2</sup> Das Vermögen kann weiter geäufnet werden durch unentgeltliche Zuwendungen in Form von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen.

#### *Art. 17*

- Finanz- und Verwaltungsvermögen <sup>1</sup> Der Ertrag aus dem Vermögen dient dem Betrieb des BJW und, sofern es die Verhältnisse erlauben, zur Äufnung von Reserven.

<sup>2</sup> Der Kommission<sup>1)</sup> steht im Rahmen ihrer Finanzkompetenz das Recht zu, angemessene Beiträge aus dem Ertrag des Vermögens zu gewähren (Unterstützungen an Kinder, Jugendliche, Geschenke usw.).

*Art. 18*

Fondsvermögen

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen besteht aus

- a) den Fonds für Stipendien und zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie
- b) den zweckgebundenen Kassen
  1. Galeriekasse und
  2. Sport- und Spielkasse.

<sup>2</sup> Die Verwendung des Ertrages wird durch die Kommission<sup>1)</sup> geregelt.

*Art. 19*

Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse

<sup>1</sup> Schenkungen werden nach den vom Schenker bzw. von der Schenkerin erlassenen Auflagen verwaltet und verwendet oder, falls solche fehlen, zum Finanzvermögen geschlagen.

<sup>2</sup> Erbschaften und Vermächtnisse werden nach den Bestimmungen der letztwilligen Verfügung verwaltet und verwendet oder, falls solche fehlen, zum Finanzvermögen geschlagen.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

*Art. 20*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 4. Juli 1990.

Bern, 23. April 2001

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:  
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindeschreiber:  
A. Kohli

---

<sup>1)</sup> Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 7.12.2009

<sup>2)</sup> BRS 11.11